

Geschäftsordnung des Gemeinderates

Konsolidierte Lesefassung



Stadtverwaltung Bruchsal

30.11.2021

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Bruchsal

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzende/r
- § 2 Mitgliedervereinigung – Fraktionen
- § 3 Ältestenrat

II. Rechte und Pflichten der Stadträte/innen und der zur Beratung zugezogenen Einwohner/innen und Sachverständigen

- § 4 Rechtsstellung der Stadträte/innen
- § 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte/innen
- § 6 Amtsführung
- § 7 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 8 Vertretungsverbot
- § 9 Ausschluss wegen Befangenheit

III. Sitzungen des Gemeinderats

- § 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- § 11 Verhandlungsgegenstände
- § 12 Sitzordnung
- § 13 Einberufung des Gemeinderats
- § 14 Tagesordnung
- § 15 Beratungsunterlagen
- § 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung
- § 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht
- § 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat
- § 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat
- § 19a Beteiligung des Jugendgemeinderats
- § 20 Redeordnung
- § 21 Sachanträge
- § 22 Geschäftsordnungsanträge
- § 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit
- § 24 Abstimmungen
- § 25 Wahlen
- § 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten
- § 27 Anhörung

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

- § 28 Schriftliches und elektronisches Verfahren
- § 29 Offenlegung

V. Niederschrift

- § 30 Inhalt der Niederschrift
- § 31 Führung der Niederschrift
- § 32 Anerkennung der Niederschrift
- § 33 Einsichtnahme in die Niederschrift

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

- § 34 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

VII. Schlussbestimmungen

- § 35 Inkrafttreten

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat sich der Gemeinderat der Stadt Bruchsal am 27. September 2016 (geändert durch Beschluss vom 30.11.2021) folgende Geschäftsordnung gegeben. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 16. Juni 1987.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzende/r (§§ 25, 48 Abs. 1, 49 GemO)

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzender/m und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte/innen).
- (2) Der/Die Erste Beigeordnete (Bürgermeister/in) vertritt den/die Oberbürgermeister/in. Ist er/sie rechtlich oder tatsächlich verhindert, führen die ehrenamtlichen Stellvertretungen den Vorsitz in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter/innen gewählt worden sind.

§ 2

Mitgliedervereinigung – Fraktionen (§ 32a GemO)

- (1) Die Stadträte/innen können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten/innen bestehen. Ein/e Stadtrat/rätin kann nicht mehreren Fraktionen gleichzeitig angehören.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Bildung, Bezeichnung, den Namen des/r Vorsitzenden, seines/r Stellvertreters/in und der übrigen Mitglieder, ständige Gäste sowie Umbesetzungen und ihre Auflösung dem/der Oberbürgermeister/in schriftlich mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

§ 3

Ältestenrat (§ 33a GemO)

- (1) Der Ältestenrat berät den/die Oberbürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats und dient zur freien Verständigung der Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten sowie Angelegenheiten, die für das öffentliche Wohl von erheblicher Bedeutung oder die besonders schwierig oder vertraulich sind. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderats.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzende/r und weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderats. Dies sind die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des/der Oberbürgermeisters/in, die Fraktionsvorsitzenden und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter/innen. Der/Die Erste Beigeordnete nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der/Die Vorsitzende kann Mitarbeiter/innen zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/in beruft den Ältestenrat bei Bedarf formlos und ohne Einhaltung einer Frist ein. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beratungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Ältestenrats sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der/die Oberbürgermeister/in von der Schweigepflicht entbindet.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte/innen und der zur Beratung zugezogenen Einwohner/innen und Sachverständigen

§ 4 Rechtsstellung der Stadträte/innen (§ 32 Abs. 1-3 GemO)

- (1) Die Stadträte/innen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/in verpflichtet die Stadträte/innen in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Dazu geben die Stadträte/innen gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner/innen nach Kräften zu fördern.“ Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift angefertigt, die die Verpflichteten unterzeichnen.
- (3) Die Stadträte/innen entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 5 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte/innen (§ 24 Abs. 3 - 5 GemO)

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte/innen kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der/die Oberbürgermeister/in den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte/innen kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller/innen vertreten sein. Die Akteneinsicht darf solchen Stadträten/innen nicht gewährt werden, deren besondere Interessen durch die in den Akten behandelten Angelegenheiten berührt werden; § 9 gilt entsprechend.
- (2) Jede/r Stadtrat/rätin kann an den/die Oberbürgermeister/in schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne von Absatz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom/von der Oberbürgermeister/in mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der/die Oberbürgermeister/in Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 6
Amtsführung
(§§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO)

Die Stadträte/innen und die zur Beratung zugezogenen Einwohner/innen und Sachverständigen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, soweit sie deren Mitglieder sind, rechtzeitig zu erscheinen und während der gesamten Dauer an ihnen teilzunehmen. Ist ein/e Stadtrat/rätin aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen an der Teilnahme verhindert, zeigt er dies unter Angabe des Hinderungsgrundes und, soweit es sich um die Sitzung eines Ausschusses handelt, unter Information des/der Stadtrates/rätin, der/die ihn vertreten wird, rechtzeitig dem/r Vorsitzenden an. Das Gleiche gilt, wenn ein/e Stadtrat/rätin gezwungen ist, eine Sitzung vor ihrer Beendigung zu verlassen. Ist die rechtzeitige Verständigung des/r Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 7
Pflicht zur Verschwiegenheit
(§§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO)

- (1) Die Stadträte/innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte/innen und die zur Beratung zugezogenen Einwohner/innen und Sachverständigen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der/die Oberbürgermeister/in von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Stadträte/innen und zugezogene Einwohner/innen und Sachverständige dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltenden Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fort.

§ 8
Vertretungsverbot
(§ 17 Abs. 3 GemO)

- (1) Die Stadträte/innen dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt Bruchsal nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter/in handeln. Ob die Voraussetzungen für dieses Verbot vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein/e dem Gemeinderat angehörende/r Rechtsvertreter/in ein Mandat gegen die Stadt Bruchsal nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner/innen finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in.

§ 9
Ausschluss wegen Befangenheit
(§ 18 GemO)

- (1) Liegt bei einem Mitglied des Gemeinderats Befangenheit im Sinne von § 18 GemO vor, so hat dies das betreffende Mitglied vor Beginn der Beratung über den Gegenstand dem/der Vorsitzenden mitzuteilen. Wer an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen, d.h. den Teil des Beratungsraums verlassen, der den Mitgliedern des Gremiums vorbehalten ist. Bei Verhandlung in öffentlicher Sitzung kann sich das befangene Mitglied in den Zuhörerraum begeben, in nichtöffentlicher Sitzung muss das befangene Mitglied den Sitzungsraum verlassen.
- (2) Für die nicht stimmberechtigten Teilnehmer/innen an den Sitzungen des Gemeinderats gilt Absatz 1 entsprechend.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 10
Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
(§§ 35, 41 b Abs. 5 GemO)

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

§ 11
Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des/der Oberbürgermeisters/in, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12
Sitzordnung

Die Stadträte/innen sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der/die Oberbürgermeister/in die Sitzordnung der Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen und Gruppen von deren Vertretern/innen festgelegt. Stadträten/innen, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, weist der/die Oberbürgermeister/in den Sitzplatz an.

§ 13
Einberufung des Gemeinderats
(§§ 34 Abs. 1 und 2, 41 b Abs. 1 GemO)

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte/innen unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/in beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, unter Angabe der Tagesordnung (§ 14) ein. In der Regel finden Sitzungen dienstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den/die Oberbürgermeister/in als Einladung. Stadträte/innen, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Bruchsal.

§ 14
Tagesordnung
(§§ 34 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 1 GemO)

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte/innen ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, nur in dringenden Fällen möglich und nur dann, wenn die ortsübliche Bekanntgabe möglich ist. Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die nichtöffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, nur in dringenden Fällen bis zu einem Tag vor der Sitzung möglich. Bei bedeutenden und besonders schwierigen Punkten sollte die Frist entsprechend länger sein. Die Nachreichung der Tagesordnungspunkte kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (5) Der/Die Oberbürgermeister/in ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 15
Beratungsunterlagen
(§§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 und 41b Abs. 2 GemO)

- (1) Der Einberufung nach § 13 fügt der/die Oberbürgermeister/in die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen (Vorlagen) bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und/oder Rechtslage darstellen und einen Beschlussantrag enthalten.
- (2) Die Beratungsunterlagen der nichtöffentlichen Sitzungen sind nur für die Stadträte/innen bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für elektronisch übermittelte Beratungsunterlagen. Die Beratungsunterlagen sind gegen missbräuchliche Verwendung ordnungsgemäß aufzubewahren bzw. zu sichern. Für die Beratungsunterlagen nichtöffentlicher Sitzungen gilt § 7.
- (3) Vorlagen zu öffentlichen Sitzungen werden rechtzeitig – spätestens drei Tage – vor der Sitzung, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind, über das in www.bruchsal.de integrierte Ratsinformationssystem öffentlich zugänglich gemacht.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Unterlagen, die von der Stadt bereits zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.
- (5) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer/innen auszulegen. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

§ 16
Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung
(§§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 GemO)

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 17
Handhabung der Ordnung, Hausrecht
(§ 36 Abs. 1 und 3 GemO)

- (1) Der/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er/Sie kann Zuhörer/innen, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen. Zuhörer/innen, die wiederholt die Ruhe gestört haben, kann der/die Vorsitzende auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an den Sitzungen ausschließen.
- (2) Stadträte/innen können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom/von der Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner/innen, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- (3) Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen, wenn sie durch Unruhen gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er/sie zur Aufrechterhaltung trifft, nicht nachgekommen wird. Kann sich der/die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Platz. Die Sitzung ist damit für 15 Minuten unterbrochen.

- (4) Film- und Tonaufzeichnungen sind während der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung/Beratung, mit Ausnahme zu Protokollzwecken, nicht zugelassen. Insbesondere das Posten von Mitschnitten in Bild und Ton bzw. von Bildern aus der Beratung, z.B. auf sozialen Netzwerken, ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung ausdrücklich und einstimmig für einen einzelnen Tagesordnungspunkt erteilt ist.

§ 18

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt bzw. zulässt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung wegen der fehlenden ortsüblichen Bekanntgabe nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. § 14 Abs. 4 bleibt davon unberührt.
- (3) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

§ 19

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat (§§ 33, 71 Abs. 4 GemO)

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der/die Vorsitzende. Er/Sie kann den Vortrag einem/r städtischen Bediensteten oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der/Die Erste Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Ortsvorsteher/innen können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/in kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner/innen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er/sie städtische Bedienstete zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 19 a

Beteiligung des Jugendgemeinderats

- (1) Gemäß § 41a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird dem Jugendgemeinderat ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse zu den Themen ermöglicht, die die Interessen von Jugendlichen berühren.
- (2) Der Jugendgemeinderat wird durch das Zusenden der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Der Jugendgemeinderat benennt namentlich ein oder zwei Vertreter/innen, die im Gemeinderat und seinen Ausschüssen die Anliegen der Kinder und Jugendlichen vorbringen. Anhand der Tagesordnung entscheiden die Jugendvertreter/innen, welche Themen die Interessen von Jugendlichen berühren und für eine weitergehende Beteiligung als relevant angesehen werden. Sollte dies der Fall sein, erhalten diese hierzu die Sitzungsunterlagen. Die Jugendvertreter/innen teilen der Geschäftsstelle des Gemeinderates mit, ob sie an den Sitzungen teilnehmen werden. Die Zustellung der Tagesordnung für den Jugendgemeinderat erfolgt auf elektronischen Wege.

§ 20 Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Abs. 1). Er/Die fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er/sie die Reihenfolge. In der Regel erteilt er/sie zunächst den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke das Wort. Ein/e Teilnehmer/in an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm/ihr vom/von der Vorsitzenden erteilt worden ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 22) und an jedes Mitglied, das einen während der Verhandlung gegen ihn/sie erhobenen Vorwurf abwehren oder das eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner/innen richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden. Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den/die jeweilige/n Redner/in sind mit dessen/deren und des/der Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann nach jedem/jeder Redner/in das Wort ergreifen; er/sie kann ebenso dem/der Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner/in und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder ihn/sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Der Gemeinderat kann die Redezeit der einzelnen Stadträte/innen oder der einzelnen Fraktionen beschränken; im letzteren Fall steht den keiner Fraktion angehörenden Stadträten/innen ein Drittel der Redezeit einer Fraktion zu.
- (6) Die Unterbrechung eines/r Redners/in ist nur dem/der Vorsitzenden gestattet. Er/Sie kann eine/n Redner/in, der/die vom Verhandlungsgegenstand abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht, „zur Sache“ verweisen. Er/Sie kann Redner/innen und Zwischenrufer/innen, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Der/Die Vorsitzende kann einem/einer Redner/in, der/die beim selben Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden ist, bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.
- (7) Über denselben Gegenstand darf ein/e Stadtrat/rätin nur mit Zustimmung des/der Vorsitzenden mehr als zweimal sprechen.

§ 21 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Anträge müssen klar, sachlich und so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann. Der/Die Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt Bruchsal erheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 22 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem/der Antragsteller/in und dem/der Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein/e Redner/in und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte/innen Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen.
 - b) die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand zu schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubereiten und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte/innen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen. Wird der Antrag angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte/innen zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung zu beraten.
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen. Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
 - f) der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zum Zweck der Beratung.
 - g) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein/e Stadtrat/rätin, der/die selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 b) (Schlussantrag) und c) (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit (§ 37 GemO)

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 24) und Wahlen (§ 25).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte/innen. Ist auch der/die Oberbürgermeister/in befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum/zur Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen ehrenamtlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten ehrenamtlichen Mitglieder zuzüglich des/der Oberbürgermeisters/in (§ 25 GemO) die

Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines/r Stadtrats/rätin durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

- (7) Der/Die Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 24 Abstimmungen (§ 37 Abs. 6 GemO)

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des/der Vortragenden (§ 19 Abs. 1) oder die Empfehlung eines Ausschusses oder Ortschaftsrates. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der/Die Oberbürgermeister/in hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträte/innen oder des/der Vorsitzenden. Namentliche Abstimmung geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der alphabetischen Reihenfolge. Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er/sie dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Ist das Ergebnis der Abstimmung nach Ansicht des/der Vorsitzenden nicht eindeutig oder wird die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch ein Mitglied des Gemeinderats sofort angezweifelt, so wird die Gegenprobe gemacht. Bestehen auch nach der Gegenprobe noch Zweifel, so ist die Abstimmung zu wiederholen; das einzelne Mitglied kann dabei seine Stimmabgabe ändern.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Abs. 2.
- (5) Jedem Mitglied des Gemeinderats steht es frei, seine Abstimmung kurz zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. Die Erklärung muss sofort nach der Abstimmung abgegeben werden. Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.
- (6) Das Stimmverhältnis der Abstimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 25
Wahlen
(§ 37 Abs. 7 GemO)

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der/Die Oberbürgermeister/in hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern/innen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein/e Bewerber/in zur Wahl und erreicht diese/r nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom/von der Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben und sind von Stadtbediensteten mittels dafür vorgesehenen Behältern einzusammeln. Der/Die Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder von zwei Stadtbediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der/Die Vorsitzende oder in seinem/ihrem Auftrag ein/e Stadtbedienstete/r stellt in Abwesenheit des/der zur Losziehung bestimmten Stadtrats/rätin die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 26
Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten
(§§ 24 Abs. 2, 37 Abs. 7 GemO)

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem/r Oberbürgermeister/in über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Stadtbediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem/einer Beschäftigten sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der/Die Oberbürgermeister/in ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm/ihr die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung der Stadtbediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem/einer Beschäftigten.

§ 27
Anhörung
(§ 33 Abs. 4 GemO)

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des/der Vorsitzenden, eines/r Stadtrats/rätin oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.
- (5) Im Falle einer Anhörung im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung dürfen die anzuhörenden Personen während der Beratung und Entscheidung nicht im Sitzungssaal anwesend sein.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 28 Schriftliches und elektronisches Verfahren (§ 37 Abs. 1 GemO)

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten/innen entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Wird anstelle des schriftlichen Verfahrens das elektronische Verfahren gewählt, wird der Beratungsgegenstand, über den abgestimmt werden soll, gleichzeitig allen Stadträten/innen unter Angabe der Widerspruchsfrist mit E-Mail über die virtuelle Poststelle übersandt. Auch dieser ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 29 Offenlegung (§ 37 Abs. 1 GemO)

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte/innen darauf hinzuweisen, dass und an welchem Ort im Rathaus die Vorlage aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. Niederschrift

§ 30 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des/der Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte/innen unter Angabe des Grundes der Abwesenheit (berufliche oder private Gründe, Krankheit), die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift wird grundsätzlich in Form eines Verlaufsprotokolls entsprechend den Anforderungen des § 38 Abs. 1 GemO in der jeweils gültigen Fassung geführt. Auf Wunsch des/der Vorsitzenden oder von jeder der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen wird bei strittigen oder besonders bedeutenden Tagesordnungspunkten ein Verhandlungsprotokoll geführt. Die Haushaltsplan- und Stellenplanberatungen werden generell in Form eines Verlaufsprotokolls geführt.

- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (§ 28) oder durch Offenlegung (§ 29) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der/Die Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 31
Führung der Niederschrift
(§ 38 Abs. 2 GemO)

- (1) Die Niederschrift wird vom/von der Schriftführer/in geführt. Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Die Tonaufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift unverzüglich zu löschen.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden, von zwei Stadträten/innen verschiedener Fraktionen, die an der gesamten Verhandlung teilgenommen haben, bei keinem Beratungspunkt befangen waren, und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 32
Anerkennung der Niederschrift
(§ 38 Abs. 2 GemO)

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 33
Einsichtnahme in die Niederschrift
(§ 38 Abs. 2 GemO)

- (1) Die Stadträte/innen können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Eine Einsichtnahme in die Niederschrift nichtöffentlicher Sitzungen ist nicht möglich, wenn ein/e Stadtrat/rätin wegen Befangenheit von der Sitzung ausgeschlossen war.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern/innen gestattet.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 34
Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats
(§ 41 GemO)

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der/die Oberbürgermeister/in. Er/Sie kann den/die Beigeordnete/n, eine/n seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat/rätin ist, mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen. Ein/e Beigeordnete/r hat als Vorsitzende/r Stimmrecht.
- b) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner/innen widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte/innen in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

- c) Die an der Teilnahme an einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter/innen rechtzeitig zu verständigen. Die Geschäftsstelle Gemeinderat sowie der/die Fraktionsvorsitzende sind darüber zu informieren.
- d) Die Tagesordnung mit den Beratungsunterlagen wird auch für die Ausschusssitzungen jedem/jeder Stadtrat/rätin zugeleitet.
- e) Jede/r Stadtrat/rätin ist berechtigt, an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, denen er/sie nicht als Mitglied angehört, als Zuhörer/in teilnehmen. Für den Personalausschuss gilt, dass eine Teilnahme nur dann erfolgen kann, wenn sich die nicht dem Ausschuss angehörigen Stadträte/innen zur Sitzung anmelden, zu Sitzungsbeginn anwesend sind und über die gesamte Sitzungsdauer daran teilnehmen. Soweit es die Mehrheit des Ausschusses zulässt, können diese Stadträte/innen Fragen stellen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 16. Juni 1987 außer Kraft.